

Satzung der Bernhard-Welte-Gesellschaft e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bernhard-Welte-Gesellschaft e.V.
2. Die Bernhard-Welte-Gesellschaft e.V., Sitz Freiburg i. Br., wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer II/22 eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erschließung und Erforschung des Lebenswerks des Religionsphilosophen und Theologen Bernhard Welte. Dazu will der Verein sämtliche literarischen Werke Bernhard Weltes, sei es, dass diese bisher veröffentlicht waren oder nicht, sammeln, sichten und der wissenschaftlichen Forschung zugänglich machen. Er will ferner religionsphilosophische und theologische Forschungen fördern, die auf den Schriften Bernhard Weltes beruhen. Jedem Mitglied wird anhand einer periodisch zugestellten Mitteilung der Fortgang der genannten Bemühungen und Arbeiten dokumentiert.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt zum Verein erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- b) Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.

2. Verlust der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitgliedes bzw. durch die Auflösung der juristischen Person,
- b) durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Der Bevollmächtigte muss ein Mitglied des Vereins sein.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Geld zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Dabei genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Der Beitrag kann durch einen „Beitrag auf Lebenszeit“ abgelöst werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Konstituierung des Vereins und endet am darauffolgenden 31.12.

§ 7

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der wissenschaftliche Beirat.

2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Diese sind vertretungsberechtigte Organe im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Intern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur tätig wird, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Amtsdauer beginnt am Tage der Wahl und endet im Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an.

Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Vereinsämter und des Vereinsvermögens.

3. Der wissenschaftliche Beirat besteht mindestens aus drei Personen und den Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates, soweit sie nicht bereits Vorstandsmitglieder sind, werden vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die Bestimmungen unter § 7 Ziffer 2 gelten für die Berufung der übrigen Mitglieder des Beirates entsprechend.

Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes zu unterstützen.

4. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Schriftführer und einen Schatzmeister.

Die Bestimmungen unter § 7 Ziffer 2 gelten für diese Wahl entsprechend.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.

Bei der Ladung ist die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung bekanntzugeben.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden.

Den Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand.

2. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Anträge und Beschlüsse der Versammlung festgehalten werden.
3. Eine Versammlung der Mitglieder ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
4. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz und diese Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 9

Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die in der Satzung und dem Gesetz ihr zugeordneten Tätigkeiten,
- b) die Entlastungen des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt

- a) über Satzungsänderungen,
- b) über die Auflösung des Vereins,
- c) über die Durchführung seiner Aufgaben.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies für erforderlich erscheinen lassen.

Für die Ladungsfrist gilt das unter § 8 Besagte.

§ 11

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit aller vorhandenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Caritasverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Freiburg i. Br., den 19. November 2016

(Satzung der Bernhard-Welte-Gesellschaft e.V. von 1993, zuletzt geändert am 19. November 2016)